OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-351841/2/Bm/AK**

Datum: **Linz, 21. April 2026**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Bismaier über die Beschwerde des A__, vertreten durch Erwachsenenvertreter Rechtsanwalt DDr. B__, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 16. Februar 2026, GZ: BHLLSO-2023-267136/14-WAL, betreffend Zuerkennung von Hilfe zur Pflege und Hilfe in stationären Einrichtungen nach dem Oö. Sozialhilfegesetz 1998 (Oö. SHG)

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insofern Folge gegeben, als im Spruchpunkt II. des angefochtenen Bescheides folgender Absatz angefügt wird:

„Die Berechnung des Freibetrages von 20 % der Nettopension erfolgt von der vollen Pensionsleistung ohne Anrechnung der gegen den Antragsteller vorliegenden Unterhaltspflicht."

Dem Abschnitt „Hinweise:" wird Folgendes angefügt:

„Der Einsatz der eigenen Mittel erfolgt durch direkte Verrechnung des zuständigen Trägers sozialer Hilfe mit der Pensionsversicherungsanstalt."

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (in der Folge: belangte Behörde) vom 16. Februar 2026, GZ: BHLLSO-2023-267136/14-WAL, wurde A__ (in der Folge: Beschwerdeführer - Bf) ab 20. Jänner 2026 Hilfe zur Pflege und Hilfe in stationären Einrichtungen zuerkannt (Spruchpunkt I.). In Spruchpunkt II. wurde festgelegt, dass der Bf im Rahmen des Einsatzes der eigenen Mittel seine Einkünfte abzüglich folgender Freibeträge einzusetzen hat:
- 20 % der Nettopensionen (einschließlich allfälliger Zulagen und Zuschläge)
- Sonderzahlungen
- 10 % des Pflegegeldes der Stufe 3

Dem Bescheid wurde ein Berechnungsblatt beigelegt und wurde darin hinsichtlich der einzusetzenden eigenen Mittel sowie der anfallenden Kosten Folgendes festgelegt:

„1. Heimentgelt (pro Monat)
[…]
2. Kostenbeitrag (bei Kostenübernahme durch Sozialhilfeträger)

Einkommen ‚Eigenpension': 1521,62; 14 x p.A. Ber.Grundl.: 1521,62	
Einkommen:	***1521,62***
Kostenbeitrag:	*543,83*
Verbleibendes Einkommen:	*977,79 (ohne Sonderzahlungen)*
Pflegegeld:	*1206,90*
Kostenbeitrag aus Pflegegeld (80%):	*965,52*
Verbleibendes PG-Taschengeld:	*59,26*
Kostenbeitrag gesamt:	***1509,35***
Verbleibendes Einkommen ges.:	**1037,05 (ohne Sonderzahlungen)**

Hinweise:
1. *Der/Die Hilfeempfänger/in hat einen Kostenbeitrag in der Höhe von 80% vom Einkommen zu leisten. Nicht berücksichtigt werden ein 20%iger Anteil aus diesen Einkommen und die Sonderzahlungen (z.B. 13. und 14. Pension).*
2. *Vom Pflegegeld erhält der/die Heimbewohner/in ein Taschengeld in der Höhe von 10% des Pflegegeldes der Stufe 3. das sind derzeit 59,26 €.*
3. *Wenn eine Pensionsteilung erfolgt, wird vom Sonderversicherungsträger ein Pflegegeld wie folgt einbehalten, d.h. nicht ausbezahlt (= Ruhensbetrag): Pflegegeld abzüglich Taschengeld abzüglich 80%iger Anteil für den Heimträger.*

[…]"

2. Gegen diesen Bescheid hat der Bf durch seinen Erwachsenenvertreter innerhalb offener Frist Beschwerde erhoben und darin im Wesentlichen vorgebracht, es gebe ein rechtskräftiges Versäumungsurteil des Bezirksgerichtes Enns vom 23. April 2010, 3 C 17/10i-2, welches den Bf verpflichte, seiner geschiedenen Ehefrau C__ monatlichen Unterhalt zu zahlen. Mit pflegschaftsgerichtlichem Beschluss des Bezirksgerichtes Steyr vom 9. Juli 2024, 3 P 93/23b-35, sei dem Bf eine Bekämpfung dieses Unterhaltstitels verweigert worden, weil ausgehend von seiner

Invaliditätspension und einem Existenzminimum der Unterhaltspflicht ein Unterhaltsanspruch nicht ausgeschlossen werden könne. Der Titel bestehe daher nach wie vor uneingeschränkt. Mit schriftlicher Verständigung vom 21. Jänner 2026 habe der Bf ausdrücklich auf den Unterhaltstitel, bestehende Rückstände und die jederzeit mögliche Exekution hingewiesen. Der konkrete Bescheid verletze § 9 Oö. Sozialhilfegesetz 1998 und § 5 der Oö. Sozialhilfeverordnung 1998. Erstere Bestimmung verlange die Leistung der Sozialhilfe unter Berücksichtigung des Einkommens der hilfebedürftigen Person, letztere normiere Freibeträge. Die belangte Behörde lege zwar formal die Freibeträge an, verkenne aber, dass beim Bf eine gesetzliche Unterhaltspflicht gegenüber der geschiedenen Ehefrau in einem aufrechten Titel bestehe. Dies wäre bei Bestimmung der Leistungsfähigkeit zwingend zu berücksichtigen gewesen. Das Bezirksgericht Steyr habe ausdrücklich festgehalten, dass bei einem Einkommen von rund 1.026 Euro das Unterhaltsexistenzminium 1.516 Euro betrage und daher ein Unterhaltsanspruch der vormaligen Ehefrau keineswegs unberechtigt ausgeschlossen werden könne. Indem die belangte Behörde den verbleibenden Betrag auf rund 977 Euro reduziere, unterschreite sie dieses Existenzminimum erheblich und missachte damit die pfändungsrechtlich determinierten Grenzen der Leistungsfähigkeit des Bf. Nach ständiger Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofes sei Sozialhilfe nur dann als zu berücksichtigendes Eigeneinkommen zu werten, wenn das Sozialhilfegesetz weder Rückzahlungsverpflichtung noch Legalzession vorsehe; andernfalls dürfe es nicht zu einer Entlastung des Unterhaltsschuldners zulasten des Sozialhilfeträgers kommen (RS 0118565). Übertragen auf den vorliegenden Fall bedeute dies, dass der Sozialhilfeträger nicht umgekehrt den Unterhaltstitel dadurch entwerten dürfe, dass er das gesamte über 20 % hinausgehende Einkommen für Heimkosten abschöpfe, sodass keine Mittel mehr zur Erfüllung der Unterhaltspflicht verbleiben würden. Der bestehende Unterhaltstitel sei so lange zu beachten, bis er gerichtlich abgeändert oder aufgehoben werde. Diese zivilrechtliche Rechtslage könne nicht durch eine Behörde und entsprechende Beitragssetzung unterlaufen werden. Ein Unterhaltspflichtiger, der nicht in einem Heim lebe, dürfe sein gesetzliches Existenzminimum behalten. Dies werde durch die Vollstreckungsorgane geschützt. Die belangte Behörde behandle den Bf allerdings schlechter, indem sie im Ergebnis einen weit unter dem Unterhaltspflichtexistenzminimum liegenden Betrag belasse und gleichzeitig davon ausgehe, der Unterhaltstitel sei unbeachtlich. Diese unsachliche Schlechterstellung gegenüber anderen Unterhaltspflichtigen verletze den Gleichheitsgrundsatz und das aus dem Sozialstaatsprinzip abgeleitete Gebot, das Existenzminimum zu wahren. Trotz des im Verfahren erstatteten Hinweises auf den Unterhaltstitel und die jederzeit mögliche Exekution setze sich die belangte Behörde im angefochtenen Bescheid mit dieser Rechtsposition in keiner Weise auseinander. Sie erläutere weder, warum der Unterhaltstitel unberücksichtigt bleiben solle, noch wie sie den Widerspruch zu den pflegschaftsgerichtlichen Feststellungen auflösen wolle. Da dieser Mangel einen wesentlichen Punkt des Verfahrens betreffe, führe das allein schon zur Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften.

Es werden folgende Anträge gestellt:
Das Verwaltungsgericht möge
a. der Beschwerde Folge geben und
b. den Bescheid im angefochtenen Umfang ersatzlos beheben, hilfsweise
c. im angefochtenen Umfang denselben aufheben und die Causa zur neuerlichen Entscheidungsfindung an die erste Instanz zurückverweisen.

Auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung wird ausdrücklich verzichtet.

3. Mit Schreiben vom 16. März 2026 wurde diese Beschwerde samt dem Bezug habenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (in der Folge: LVwG Oö.) zur Entscheidungsfindung vorgelegt.

4. Das LVwG Oö. hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme. Da sich daraus bereits der entscheidungswesentliche Sachverhalt klären ließ und die Parteien überdies keinen Antrag gestellt haben, konnte von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung abgesehen werden.

4.1. Folgender Sachverhalt ist entscheidungswesentlich:

Der Bf, geboren am tt.mm.jjjj, hat mit Eingabe vom 11. Dezember 2025 die Zuerkennung sozialer Hilfe in Form von Hilfe zur Pflege und Hilfe in stationären Einrichtungen beantragt. Vom Träger des „Zentrum Betreuung und Pflege D__" wurde für den Bf eine Hilfeleistung in dessen Einrichtung ab 20. Jänner 2026 zugesichert. Mit Bescheid der belangten Behörde vom 16. Februar 2026, GZ: BHLLSO-2023-267136/14-WAL, wurde dem Bf unter Spruchpunkt I. Hilfe zur Pflege und Hilfe in stationären Einrichtungen zuerkannt und wurde unter Spruchpunkt II. vorgeschrieben, dass im Rahmen des Einsatzes der eigenen Mittel der Bf seine Einkünfte abzüglich nachfolgender Freibeträge einzusetzen hat: 20 % der Nettopensionen (einschließlich allfälliger Zulagen und Zuschläge), die Sonderzahlungen (13. und 14. Monatsbezug) und 10 % des Pflegegeldes der Stufe 3. Das Einkommen aus der Eigenpension beträgt 1.521,62 Euro. Der Bf erhält Pflegegeld der Stufe 5 in Höhe von 1.206,90 Euro.
Der Bf ist aufgrund des rechtskräftigen Versäumungsurteiles des Bezirksgerichtes Enns vom 23. April 2010, 3 C 17/10i-2, verpflichtet, seiner vormaligen Ehefrau ab 1. April 2010 einen monatlichen Unterhalt in Höhe von 430 Euro, jeweils im Vorhinein, zu bezahlen. Die Verpflegungskosten im Altenheim „Zentrum Betreuung und Pflege D__" betragen 127 Euro täglich. Der Pflegezuschlag beträgt 80 % des Pflegegeldes, das sind 965,52 Euro. Mit Schreiben der Behörde vom 26. Jänner 2026, GZ: BHLLSO-2023-267136/11-WAL, wurde bei der Pensionsversicherungsanstalt ersucht, eine Pensionsteilung vorzunehmen und 50 % der Pensionsbezüge sowie 80 % des jeweiligen Pflegegeldes nach § 13 BPGG an den E__ zur Teildeckung der Verpflegskosten zu überweisen. Weiters wurde angeführt, dass 50 % der Pension und die gesamten Sonderzahlungen sowie das zustehende

Pflegegeld (10 % des Pflegegeldes der Stufe 3) dem Antragsteller A__ angewiesen werden sollen.

4.2. Der hier entscheidungswesentliche Sachverhalt ergibt sich eindeutig aus dem Akteninhalt und den vom Bf vorgelegten Unterlagen.

5. Rechtliche Beurteilung:

5.1.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des Oö. Sozialhilfegesetzes 1998 - Oö. SHG lauten:

„§ 9
Einsatz der eigenen Mittel, Kostenbeitrag

(1) Die Leistung sozialer Hilfe hat unter Berücksichtigung des Einkommens der hilfebedürftigen Person, bei sozialer Hilfe zur Pflege auch unter Berücksichtigung der pflegebezogenen Geldleistungen, zu erfolgen, es sei denn, dies wäre im Einzelfall mit der Aufgabe sozialer Hilfe unvereinbar oder würde zu besonderen Härten führen.
(2) Für Leistungen sozialer Hilfe in Form von persönlicher Hilfe (§ 12) haben Hilfebedürftige einen angemessenen Kostenbeitrag zu entrichten. Die Leistung persönlicher Hilfe, auf die kein Rechtsanspruch besteht, kann mit Ausnahme der Familienhilfe (Abs. 2a) von einem angemessenen Kostenbeitrag von der im gemeinsamen Haushalt lebenden Ehegattin bzw. von dem im gemeinsamen Haushalt lebenden Ehegatten oder von der im gemeinsamen Haushalt lebenden eingetragenen Partnerin bzw. dem im gemeinsamen Haushalt lebenden eingetragenen Partner abhängig gemacht werden, soweit die Kosten nicht von der Hilfeempfängerin bzw. dem Hilfeempfänger getragen werden. Der Kostenbeitrag kann die Höhe eines kostendeckenden Entgelts erreichen; bei der Bemessung ist insbesondere auf die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und auf die sonstigen Sorgepflichten des Kostenbeitragspflichtigen Bedacht zu nehmen. *(Anm: LGBl. Nr. 82/2020)*
(2a) Die Bemessung des Kostenbeitrags für persönliche Hilfe in Form der Familienhilfe kann unter Berücksichtigung des Einkommens von im gemeinsamen Haushalt mit der Hilfeempfängerin bzw. dem Hilfeempfänger lebenden volljährigen Personen, die durch die Leistung der Familienhilfe begünstigt werden, erfolgen. Das Einkommen des anderen Elternteils oder einer sonstigen obsorgeberechtigten Person ist dabei stärker zu berücksichtigen als das Einkommen sonstiger im gemeinsamen Haushalt lebenden volljährigen Personen. *(Anm: LGBl. Nr. 82/2020)*
(3) Für persönliche Hilfe in Form von Beratung darf kein Kostenbeitrag verlangt werden. Die Landesregierung kann durch Verordnung weitere Ausnahmen von der Kostenbeitragspflicht bestimmen, wenn dadurch den Zielen sozialer Hilfe besser entsprochen wird.
(4) Die Landesregierung hat durch Verordnung nähere Vorschriften über den Einsatz der Mittel und über den Kostenbeitrag zu erlassen. Diese Verordnung hat insbesondere zu regeln:
1. inwieweit Einkommen Hilfebedürftiger sowie des im gemeinsamen Haushalt lebenden Ehegatten (Lebensgefährtin bzw. Lebensgefährte oder eingetragene Partnerin bzw. eingetragener Partner) nicht zu berücksichtigen ist, wobei auf die Ziele dieses Landesgesetzes und vergleichbare Regelungen nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz (ASVG) Bedacht zu nehmen ist;

2. unter welchen Voraussetzungen und in welchem Ausmaß für persönliche Hilfe Kostenbeiträge zu leisten sind.

(Anm: LGBl.Nr. 39/2018)

§ 11
Allgemeine Bestimmungen

(1) Die Leistung sozialer Hilfe erfolgt insbesondere durch
1. persönliche Hilfe,
2. Geld- oder Sachleistungen,
3. Hilfe in stationären Einrichtungen.

[…]

§ 15
Hilfe in stationären Einrichtungen

Soziale Hilfe kann mit Zustimmung der hilfebedürftigen Person (ihres gesetzlichen Vertreters) durch Unterbringung, Verpflegung sowie Betreuung und Hilfe in den individuellen Bedürfnissen der hilfebedürftigen Person entsprechenden Heimen (§ 63, § 64) geleistet werden. Andere Rechtsvorschriften über die Unterbringung von Personen in derartigen Einrichtungen werden hiedurch nicht berührt."

5.1.2. Die maßgeblichen Bestimmungen der Oö. Sozialhilfeverordnung 1998 - Oö. SHV lauten:

„§ 4
Einkommen

(1) Als Einkommen gilt, wenn im Folgenden nichts anderes bestimmt ist insbesondere:
1. bei nicht zur Einkommensteuer veranlagten Personen die Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit gemäß § 25 des Einkommensteuergesetzes 1988 - EStG 1988 (Bruttobezüge), abzüglich der nachgewiesenen Werbungskosten gemäß § 16 EStG 1988 und der einbehaltenen Lohnsteuer;
2. bei zur Einkommensteuer veranlagten Personen die Einkünfte gemäß § 2 Abs. 2 EStG 1988 ohne Abzug der Sonderausgaben (§ 18 EStG 1988), der Sanierungsgewinne (§ 36 EStG 1988), der Freibeträge nach §§ 104 und 105 EStG 1988 und des Gewinnfreibetrags (§ 10 EStG 1988), abzüglich der festgesetzten Einkommensteuer; sind Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit im Einkommensteuerbescheid enthalten, sind sie im Sinn der Z 1 hinzuzurechnen;
3. bei pauschalierten Land- und Forstwirten 70% des jeweils geltenden Versicherungswertes;
4. alle steuerfrei belassenen, regelmäßigen Einkünfte zur Deckung des Unterhalts, die auf Grund eines Rechtsanspruchs gewährt werden;
5. das Kinderbetreuungsgeld und die Beihilfe zum pauschalen Kinderbetreuungsgeld nach dem Kinderbetreuungsgeldgesetz (KBGG), BGBl. I Nr. 103/2001, gelten als Einkommen der anspruchsberechtigten Person.

(Anm: LGBl.Nr. 141/2001, 128/2009, 33/2011, 96/2013, 2/2018)

(2) Abweichend von Abs. 1 Z 4 gelten folgende Einkünfte nicht als Einkommen im Sinn des Abs. 1:
1. Leistungen aus dem Grund einer Behinderung;
2. Pflegegeld, soweit nichts anderes bestimmt ist;
3. Familienbeihilfe, soweit es sich nicht um einen Aufenthalt in einer stationären Einrichtung handelt;
4. Unterhaltsleistungen für Kinder.

(Anm: LGBl.Nr. 33/2011)

§ 5
Einsatz der eigenen Mittel, Freibeträge

(1) Entfallen (Anm: LGBl.Nr. 75/2011)
(2) Bei Festsetzung des Ausmaßes von Leistungen sozialer Hilfe durch Hilfe in stationären Einrichtungen (§ 17 Abs. 2 Z 2 des Oö. SHG 1998) sind folgende Einkünfte nicht zu berücksichtigen:
1. 20% einer allfälligen Pension, Rente oder anderer Ruhe- oder Versorgungsgenüsse (einschließlich allfälliger Zulagen und Zuschläge) oder Familienbeihilfe und
2. die Sonderzahlungen (13. und 14. Monatsbezug) und
3. der vom Anspruchsübergang gemäß § 13 Bundespflegegeldgesetz - BPGG, BGBl. Nr. 110/1993, nicht erfasste Betrag.

(Anm: LGBl.Nr. 128/2009, 33/2011, 106/2012, 96/2013)
(3) Wenn der Anspruchsübergang gemäß § 13 BPGG vor dem Monat Mai 1996 erfolgte, beträgt der anrechnungsfreie Betrag gemäß Abs. 2 Z 3 20 % des Betrags des Pflegegeldes der Stufe 3. Für Personen, deren Anspruchsübergang auf der Grundlage des Oö. Pflegegeldgesetzes vor dem Monat September 1996 erfolgte, gilt Entsprechendes. *(Anm: LGBl.Nr. 96/2013)*
(4) Entfallen (Anm: LGBl.Nr. 106/2012)
(5) Von Hilfeempfängern, die im Jänner 1997 nach den Bestimmungen des Strukturanpassungsgesetzes 1996, BGBl. Nr. 201/1996, eine Vorschußzahlung erhalten haben, kann zur Sicherung des Einsatzes der eigenen Mittel für den Monat, in dem der Grund des Wegfalles der Pension (Rente) eintritt, eine entsprechende Vorschußleistung verlangt werden.
(6) Bei der Festsetzung des Ausmaßes von Leistungen sozialer Hilfe ist ein Schmerzengeld gemäß §1325 ABGB nicht zu berücksichtigen. *(Anm: LGBl.Nr. 96/2013, 80/2018)*"

5.1.3. § 324 Abs. 3 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes - ASVG lautet:

„Wird ein Renten(Pensions)berechtigter auf Kosten eines Trägers der Sozialhilfe oder auf Kosten eines Trägers der Jugendwohlfahrt in einem Alters(Siechen)heim oder Fürsorgeerziehungsheim, einer Heil- und Pflegeanstalt für Nerven- und Geisteskranke, einer Trinkerheilstätte oder einer ähnlichen Einrichtung bzw. außerhalb einer dieser Einrichtungen im Rahmen eines Familienverbandes oder auf einer von einem Träger der öffentlichen Wohlfahrtspflege oder von einer kirchlichen oder anderen karitativen Vereinigung geführten Pflegestelle verpflegt, so geht für die Zeit dieser Pflege der Anspruch auf Rente bzw. Pension (einschließlich allfälliger Zulagen und Zuschläge) bis zur Höhe der Verpflegskosten, höchstens jedoch bis zu 80 vH, wenn der Renten(Pensions)berechtigte aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung für den Unterhalt eines Angehörigen zu sorgen hat, bis zu 50 vH dieses Anspruches auf den Träger der Sozialhilfe oder auf den Träger der Jugendwohlfahrt

über; das gleiche gilt in Fällen, in denen ein Renten(Pensions)berechtigter auf Kosten eines Landes im Rahmen der Behindertenhilfe in einer der genannten Einrichtungen oder auf einer der genannten Pflegestellen untergebracht wird, mit der Maßgabe, daß der vom Anspruchsübergang erfaßte Teil der Rente (Pension) auf das jeweilige Land übergeht. Der vom Anspruchsübergang erfaßte Betrag vermindert sich für jeden weiteren unterhaltsberechtigten Angehörigen um je 10 v. H. dieses Anspruches. Der vom Anspruchsübergang erfaßte Betrag vermindert sich in dem Maß, als der dem unterhaltsberechtigten Angehörigen verbleibende Teil der Pension (Rente) zuzüglich seines sonstigen Nettoeinkommens (§ 292 Abs. 3) den jeweils geltenden Richtsatz gemäß § 293 Abs. 1 lit. a sublit. bb nicht erreicht. Die dem Renten(Pensions)berechtigten für seine Angehörigen zu belassenden Beträge können vom Versicherungsträger unmittelbar an die Angehörigen ausgezahlt werden."

5.2. Aufgrund des Beschwerdevorbringens ist gegenständlich zu prüfen, ob die gegen den Bf bestehende Unterhaltspflicht von der Behörde bei der Bemessung des Kostenbeitrages ausreichend berücksichtigt wurde.

Aus dem festgestellten Sachverhalt ergibt sich eindeutig und ist auch unstrittig, dass der Bf hilfebedürftig im Sinne des § 7 Oö. SHG ist und Hilfe zur Pflege und Hilfe in einer stationären Einrichtung, wie es das gegenständliche „Zentrum Betreuung und Pflege D__" darstellt, bedarf. Aus § 9 Abs. 1 Oö. SHG ergibt sich wiederum, dass die Leistung einer sozialen Hilfe unter Berücksichtigung des Einkommens der hilfebedürftigen Person, bei sozialer Hilfe zur Pflege auch unter Berücksichtigung der pflegebezogenen Geldleistungen, zu erfolgen hat.
Was wiederum als Einkommen gilt, ist in § 4 der Oö. SHV, die gemäß § 9 Abs. 8 Oö. SHG erlassen wurde, geregelt. Danach gelten jedenfalls die Einkünfte aus der Pensionsleistung sowie das Pflegegeld, abzüglich der nach § 5 Abs. 2 festzusetzenden Freibeträge, als Einkommen. Die Freibeträge sind nach § 5 Abs. 2 Oö. SHV - wie von der belangten Behörde unter Spruchpunkt II. zu Recht angeführt - mit 20 % der Nettopension, den Sonderzahlungen (13. und 14. Monatsbezug) sowie mit 10 % des Pflegegeldes der Stufe 3 zu bemessen. Aus § 324 Abs. 3 ASVG geht hervor, dass bestehende Unterhaltspflichten bei der Berechnung des Kostenbeitrages für ein Altenheim berücksichtigt werden. Bestehende Unterhaltsverpflichtungen gegenüber Dritten können den Kostenbeitrag mindern, das bedeutet, Unterhaltszahlungen reduzieren das anrechenbare Einkommen. Vorliegend wurde aufgrund der Unterhaltsverpflichtung des Bf der Antrag auf Pensionsteilung gestellt, nämlich dahingehend, dass nicht 80 % der Pension des Bf, wie nach § 5 Abs. 2 Oö. SHV vorgesehen, an den E__ überwiesen werden. Die Auszahlung der verbleibenden Pension abzüglich der Unterhaltspflicht erfolgt direkt über die Pensionsversicherungsanstalt. Entgegen dem Vorbringen des Bf erfolgte die Berechnung des Freibetrages vom Pensionsbezug ohne Abrechnung der Unterhaltspflicht. Die bestehende Unterhaltspflicht schmälert den dem Bf zustehenden 20%igen Freibetrag des Pensionsbezuges nicht. Ganz im Gegenteil erhält der Sozialhilfeverband nach dem von der Behörde ausgestellten Berechnungsblatt weitaus weniger als die 80 % der Pensionsleistung abzüglich der Unter-

haltspflicht (1.521,62 Euro minus 430 Euro = 1.091,62 Euro, und davon 80 % wären 872 Euro). Ausgewiesen ist ein Kostenbeitrag von 543,83 Euro. Soweit der Bf auf die Judikatur des Obersten Gerichtshofes verweist, ist festzuhalten, dass diese nicht einschlägig ist. Bei den genannten Judikaten handelt es sich um die Frage, ob Leistungen der Sozialhilfe (gemeint: Leistungen wie in Oberösterreich nach dem Oö. SOHAG) bei der Berechnung der Unterhaltspflicht als Einkommen anzurechnen sind. Ein Bezug zur Frage des Kostenbeitrages im Falle der Aufnahme in ein Altenheim kann diesen Judikaten nicht entnommen werden. Wenn der Bf auf das gesetzliche Existenzminimum hinweist, ist dem entgegenzuhalten, dass bei der Unterbringung in ein Alten- oder Pflegeheim nicht auf das Existenzminimum abgestellt wird. Der Kostenbeitrag und die Frage, welcher Betrag für den persönlichen Bedarf dem Heimbewohner zu verbleiben hat, ergeben sich aus der Oö. SHV.

Von der Behörde wurde zu Recht in Spruchpunkt II. auf die Verpflichtung des Kostenbeitrages und die dabei zu berücksichtigenden Freibeträge hingewiesen. Nach dem Akteninhalt wurde auch was die Höhe betrifft (zugunsten des Bf) auf die bestehende Unterhaltspflicht Rücksicht genommen und wurden, wie sich aus dem Berechnungsblatt ergibt, keineswegs zu geringe Freibeträge angenommen. Zur Klarstellung erfolgte im Spruch die Ergänzung, dass der 20%ige Freibetrag von der ursprünglichen Höhe der Pensionsleistung ohne Abzug der Unterhaltsleistung zu erfolgen hat.

Aus den angeführten Sach- und Rechtsgründen war sohin spruchgemäß zu entscheiden.

Zu II.:

Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof.

Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich